

Verantwortungen und rechtliche Grundlagen bei Kindeswohlgefährdung (KWG) für Angebote nach §§ 11-14, 16 SGB VIII (Hauptamtliche der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)

KWG Verdacht	Fall 1 Vernachlässigung, phys. od. psych. Gewalt/ Misshandlung, Suchtmittelkonsum, häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt durch Sorgeberechtigte oder Personen im familiären Umfeld	Fall 2 Körperliche Gewalt, sexuelle Übergriffe, Mobbing durch Kinder und Jugendliche untereinander in der Einrichtung	Fall 3 Pädagogisches Fehlverhalten, körperliche oder seelische Gewalt oder Vernachlässigung, Machtmissbrauch, sexualisierte Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen durch in der Organisation tätige Erwachsene
Vermuteter „Täter*innenkreis“	Eltern, Großeltern, Onkel, Tante, Freunde der Familie, Nachbarn etc.	Kinder, Jugendliche	pädagogische Fach- und Hilfskräfte, Wirtschaftskräfte
Gewaltausübende nutzen	- ihre physische, psychische, sprachliche oder intellektuelle Überlegenheit - ihre Machtposition, die Abhängigkeit, das Vertrauen oder die Unwissenheit des Kindes ihnen gegenüber aus		
Gesetzliche Grundlagen	Art. 1, 2 u. 6 Grundgesetz, UN-Kinderrechtskonvention, Allgemeines Gleichstellungsgesetz (Antidiskriminierungsgesetz)		
	§ 8a Abs. 4 SGB VIII § 4 KKG §§ 1631, 1666 BGB (Recht auf gewaltfreie Erziehung)	§ 8b Abs. 2 SGB VIII „Träger von Einrichtungen haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe [Landesjugendamt] Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt “	
	-Grundlage bildet die Trägervereinbarung zum § 8a SGB VIII Materialien auf der Homepage des Landratsamtes www.landratsamt-pirna.de/kinderschutz.html -Handlungsleitfaden -Beurteilungsbogen KWG -ieFk Liste und Erklärvideo -„Elternbroschüre“ mit Informationen zu Hilfsangeboten f. Eltern -Schulungsangebote zum Kinderschutz -Meldebogen zur Anzeige einer KWG im ASD		§ 3 Abs. 1 SGB VIII Aufgabenübertragung an freien Träger durch öffentlichen Träger der Jugendhilfe § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)
	§ 203 StGB (Schweigepflicht Berufsheimnisträger)	§ 203 StGB (Schweigepflicht Berufsheimnisträger)	§ 79 SGB VIII Fach- und Dienstaufsicht liegt beim freien Träger, Rechtsaufsicht beim Jugendamt
Verantwortung im Verdachtsfall	feststellende pädagogische Fachkraft	feststellende pädagogische Fachkraft, Einrichtungsleitung	Einrichtungsleitung, Träger → Arbeitsrecht → Strafrecht
Vorgehen regelt	§ 8a SGB VIII / § 4 KKG und Hausordnung der der Einrichtung (z. B. Rechte und Pflichten von Sorgeberechtigten)	Schutzkonzept der Einrichtung Arbeitshilfen: www.landratsamt-pirna.de/kinderschutz.html „Leitlinien zur Erstellung einrichtungsinterner Schutzkonzepte im Landkreis SOE“ www.kein-raum-fuer-missbrauch.de Informationen / Empfehlungen zu Schutzkonzepten	
Hilfe bei Verdacht	Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFk) www.landratsamt-pirna.de/kinderschutz.html	Erstberatung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft Beratung durch Fachstellen z. B. Blaufeuer Radebeul Weiterbegleitung z. B. durch Erziehungsberatungsstellen im Landkreis Diakonie und AWO Dippoldiswalde, Diakonie und DRK Pirna, Kaleb Sebnitz Präventionsangebote: HANNO e.V. Pirna	Jugend-Fachreferent Kinderschutz im Landratsamt SOE Lit.: LiGa: „Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen“
	Spezifische Hilfsangebote - Polizeiliche Beratung im Landkreis SOE nach sex. Missbrauch: Dienststelle Pirna, Königsteiner Str. 6b, Tel: 03501 553-313 / -310 - Opferhilfe nach sex. Missbrauch und Straftaten, Lange Str. 4, 01796 Pirna, Tel: 3501 461 15 50 pirna@opferhilfe-sachsen.de - Häusliche Gewalt https://www.landratsamt-pirna.de/gleichstellung-leben-ohne-gewalt.html - www.fachstelle-blaufeuer.de (Radebeul) Beratung der Träger in Fällen sex. Grenzverletzungen durch Kinder u. Jugendliche - www.awo-shukura.de (Dresden) Fachstelle zur Prävention - www.zartbitter.de Informationen und Hilfen bei sexueller Gewalt von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen - www.kein-raum-fuer-missbrauch.de Empfehlung für Fachkräfte für den Umgang mit Verdachtsfällen - www.schulische-praevention.de - Fegert, Jörg M. et al. (2014): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Ein Handbuch zur Prävention und Intervention - Enders (2014): Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen Ein Handbuch für die Praxis		
Maßnahmen der Verantwortlichen	Vorgehen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII Gefährdungseinschätzung mit ieFk (z. B. Gespräch mit Eltern u. Kind, Unterbreiten von Hilfsangeboten, Motivation der Eltern, ggf. Mitteilung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Jugendamt) Polizei → bei akuter KWG	für Sicherheit und Schutz der Opfer und der anderen Kinder sorgen, Handeln gemäß einrichtungsinternem Schutzkonzept Eltern → Anzeige Polizei bei Strafmündigkeit wird Ursache d. Verhaltens im Elternhaus vermutet (z. B. Vernachlässigung, mangelnde Erziehungskompetenz) → nach Fall 1 weiter verfahren	Prüfung zivil-, arbeits- bzw. strafrechtlicher Konsequenzen Träger → Versetzung, Hausverbot, Freistellung, Abmahnung, Strafanzeige, Kündigung Eltern → Strafanzeige, Dienstaufsichtsbeschwerde Jugendamt → ggf. Entzug der Aufgabe des freien Trägers
Meldepflicht	gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII an den Allgemeinen Sozialen Dienst im Jugendamt	Keine	
Strafverfolgung	Weder für Privatpersonen noch für Institutionen besteht eine allgemeine Anzeigepflicht bei der Polizei. Lit.: „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ (BMFSFJ)		